

111.1.16

Richtlinien für die Sicherstellung des Datenschutzes im Umgang mit Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) (Richtlinien Aufzeichnungen)

vom 1. September 2019

1. Rechtliche Grundlage

Reglement für den Datenschutz an der FHNW vom 25. September 2018 (Datenschutzreglement FHNW)

2. Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist es, Rechtssicherheit im Umgang mit personenbezogenen Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen (Aufzeichnungen), die an der PH FHNW im Rahmen ihres vierfachen Leistungsauftrags erhoben werden, zu schaffen. Insbesondere soll deren Beschaffung, Aufbewahrung, Veränderung, Verwendung, Weitergabe und Löschung (Entfernung) geregelt werden. Damit soll der Schutz der Rechte von Personen, deren Personendaten aufgezeichnet worden sind, sichergestellt werden.

3. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für alle Personen, die im Rahmen des vierfachen Leistungsauftrags der PH FHNW Aufzeichnungen vornehmen und verwenden, d.h.

- die Angehörigen der PH FHNW (Mitarbeitende und Studierende)
- Personen im Honorarverhältnis, insb. auch Praxislehrpersonen
- Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen
- allfällige weitere Personen, die im Auftrag der PH FHNW handeln.

4. Gegenstand

¹ Die vorliegenden Richtlinien regeln den Umgang mit Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen (Aufzeichnungen), die Personendaten enthalten und im Kontext des vierfachen Leistungsauftrags der PH FHNW entstanden sind. Analog zu handhaben sind schriftliche Interviews und Gesprächsprotokolle, die Personendaten enthalten und den Rückschluss auf Personen erlauben.

² Die Aufzeichnungen sind dann im Sinne dieser Richtlinien als relevant einzustufen, wenn die aufgezeichneten Personen erkennbar sind. Dazu zählen insbesondere folgende Sachverhalte (keine abschliessende Aufzählung):

- Bild-, Ton- und Video-Aufzeichnungen von Unterrichts- und Schulsituationen,
- Bild-, Ton- und Video-Aufzeichnungen im Rahmen von Veranstaltungen der PH FHNW,

- Bild-, Ton- und Video-Dokumentationen von ausserunterrichtlichen Vorgängen und Ereignissen (z.B. Förder-, Therapie- und Beratungssituationen in schulischen und ausserschulischen Kontexten),
- Dokumentation von Arbeiten von namentlich bezeichneten Schülerinnen und Schülern in Praktikumsklassen,
- Video- oder Audio-Interviews mit Mitarbeitenden der PH FHNW oder Dritten
- Schriftliche Interviews oder Gesprächsprotokolle mit namentlich bezeichneten Schülerinnen und Schülern, Studierenden oder Mitarbeitenden.

³ Folgende beispielhafte Sachverhalte fallen nicht unter diese Richtlinien:

- Video-Aufnahmen, auf denen Einzelpersonen nicht erkenn- und bestimmbar sind (z.B. Rückenansichten oder Aufnahmen mit verpixelten Gesichtern)
- Audio-Aufnahmen von Gesprächen, bei denen Einzelpersonen nicht erkenn- und bestimmbar sind (z.B. ohne Namensnennung)
- Anonymisierte Transkriptionen von video- oder audiographierten Gesprächen¹
- Anonyme oder bereits bei der Erstellung anonymisierte schriftliche Interviews oder Gesprächsprotokolle,
- Aufnahmen, die nur für das betreffende Setting verwendet werden (z.B. Video-Aufzeichnungen im Rahmen des Sportunterrichts zur Verbesserung von Bewegungsabläufen), nicht an Drittpersonen weitergegeben werden oder einsehbar sind und unmittelbar anschliessend an die Verwendung gelöscht werden.

Gleichwohl hat in jedem Fall eine Information der betroffenen Personen über die Aufnahmen stattzufinden.

5. Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortung für die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen trägt, soweit nichts anderes bestimmt ist, diejenige Person, welche die Aufzeichnung vornimmt.

² Falls danach eine Übergabe der Daten an eine andere Person erfolgt, wird die Verantwortung an diese übertragen.

6. Dokumentation der Einhaltung des Datenschutzes

¹ Die verantwortliche Person gemäss Ziff. 5 ist verpflichtet, vor dem Erheben von Personendaten das vom entsprechenden Institut zur Verfügung gestellte Formular zur Dokumentation der Sicherstellung des Datenschutzes auszufüllen. Sie definiert damit verbindlich:

- a. die Verwendung der Daten (Art und Zweck der Verwendung, Personenkreis, der Zugang zu den Daten hat, etc.),
- b. den vollständigen Aufzeichnungs-, Nutzungs- und Bearbeitungsprozess bis zur Entfernung,
- c. in welcher Form die gemäss nachstehender Ziff. 7 erforderliche Einverständniserklärung eingeholt wird.

² Das Formular mit der Dokumentation der Einhaltung des Datenschutzes gemäss Abs. 1 muss jederzeit die aktuellen Angaben der Datenbearbeitung enthalten und bleibt zur allfälligen Einsichtnahme bis zum Abschluss der Datenbearbeitung bei der verantwortlichen Person. Wird die Verantwortung gemäss Ziff. 5 Abs. 2 weitergegeben, muss dies auf dem Formular vermerkt werden.

³ Ist in einer Lehr- oder Weiterbildungsveranstaltung die Aufzeichnung und Nutzung von Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen durch Studierende oder Weiterbildungsteilnehmende vorgesehen, so trägt die für die Veranstaltung zuständige Person die Verantwortung für die korrekte Anleitung der Studierenden oder Teilnehmenden betreffend die Dokumentation gemäss Abs. 1.

¹ Für die Erhebung selber als erster Prozessschritt ist jedoch eine Einverständniserklärung nötig.

7. Einverständniserklärung

¹ Vor dem Erheben von Personendaten muss das schriftliche Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt werden. Dazu ist von diesen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern (siehe tabellarische Übersicht Ziff. 9) eine schriftliche Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

² Der Einverständniserklärung muss eine vollständige Information der betroffenen Personen über folgende Punkte der vorgesehenen Verwendung und Bearbeitung der Daten vorangehen, die von der Leitung der Professur resp. der, dem zuständigen Verantwortlichen für die Lehr- oder Weiterbildungsveranstaltung unterzeichnet werden muss:

- a. den Verwendungszweck der Daten
- b. den Kreis der Personen, der Einblick in die Daten hat,
- c. die Dauer der Datenspeicherung
- d. die allfällige Weiterverwendung der Daten nach Abschluss des Vorhabens.

³ Bei einer Veränderung der in Abs. 2 erwähnten Punkte ist eine neue Einverständniserklärung einzuholen.

⁴ Das Einverständnis von Angehörigen der PH FHNW zur Erhebung von Personendaten im Anwendungsbereich dieser Richtlinien kann vorausgesetzt werden, solange es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Ziff. 3.3. des Datenschutzreglements FHNW handelt. Sie müssen jedoch im Sinne von vorstehendem Abs. 2 über die Datenerhebung informiert und darauf hingewiesen werden, dass sie ihr Einverständnis widerrufen können.

⁵ Personen, die ihr Einverständnis nicht erteilen, dürfen auf den Aufzeichnungen nicht erkennbar sein.

⁶ Bei Kindern unter 12 Jahren erfolgt die schriftliche Einverständniserklärung in jedem Fall durch die Erziehungsberechtigten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können die Einverständniserklärung je nach Verwendungszweck und Verbreitung ab dem Alter von 12, 14 oder 16 Jahren selber unterzeichnen (siehe Tabelle Ziff. 9). Die Information der Erziehungsberechtigten ist in jedem Fall zu gewährleisten.

⁷ Wenn sich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Sinne von Abs. 2 gegen eine Datenerhebung entscheiden, so muss dies unabhängig von ihrem Alter respektiert werden.

8. Umgang mit Aufzeichnungen

¹ Personenbezogene Daten sind so weit und so bald wie möglich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Nach der Aufnahme sind die Daten umgehend auf einem sicheren Datenträger zu speichern, zu dem nur die einsichtsberechtigten Personen Zugang haben und an allen anderen Orten zu entfernen.

² Bei Änderungen des Zwecks oder des einsichtsberechtigten Personenkreises vor Abschluss des Projektes muss eine neue Dokumentation gemäss Ziff. 6 erstellt und eine neue Einverständniserklärung eingeholt werden.

³ Die Weitergabe von Daten innerhalb der PH FHNW und darüber hinaus darf ausschliesslich physisch auf Datenträgern oder über eine sichere Übertragung erfolgen²

⁴ Wenn Daten über die PH FHNW hinaus einsehbar sind oder weitergegeben werden, ist dies nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Personen, deren Personendaten betroffen sind erlaubt, unter Vorbehalt von Abs. 7.

⁵ Personen gemäss Ziff. 3 sind bezüglich Informationen aus personenbezogenen Daten zur Verschwiegenheit ausserhalb des berechtigten Personenkreises verpflichtet. Die Verantwortlichen von Veranstaltungen, in denen personenbezogene Daten gezeigt werden, sind verpflichtet, die Anwesenden darauf hinzuweisen.

⁶ Bei einer nachträglichen Bearbeitung von Personendaten (z.B. im Rahmen von Evaluationen) nach Abschluss des Projektes muss eine sichere Archivierung gewährleistet sein. Als sichere Archivierung

² Für die sichere Übertragung wird die Verwendung von SWITCHdrive empfohlen, Anleitung siehe <https://help.fhnw.ch/public/2014/switchdrive>

gilt eine Speicherung oder Aufbewahrung, bei der nur die im Projektbeschrieb bezeichneten und gemäss Einwilligungserklärung autorisierten Personen Zugang haben (z.B. durch Passwortschutz).

⁷ Falls die Bearbeitung durch Dritte (Auftragsbearbeiterin, Auftragsbearbeiter) vorgenommen wird, muss im entsprechenden Vertragsverhältnis sichergestellt werden, dass

- a. die Daten nur so verarbeitet werden, wie die PH FHNW dies selbst tun dürfte,
- b. die Auftragsbearbeiterin, der Auftragsbearbeiter zusichert, die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.

⁸ Als sichere Archivierung gilt eine Speicherung oder Aufbewahrung, bei der nur die in der Dokumentation der Einhaltung des Datenschutzes bezeichneten und gemäss Einverständniserklärung autorisierten Personen Zugang haben (Sicherstellung z.B. durch Passwortschutz).

9. Tabellarische Übersicht

In der nachfolgenden Tabelle werden die verschiedenen Verwendungszwecke, der einsichtsberechtigte Personenkreis, die Aufbewahrung und der Umgang mit den Daten sowie die erforderlichen Einverständniserklärungen aufgeführt (die genannten Beispiele sind nicht abschliessend). Falls die Daten mehrfach verwendet werden sollen ist dies bei der Einverständniserklärung zu berücksichtigen und es gelten die Bedingungen für die jeweiligen Verwendungszwecke kumuliert.

| Verwendungszweck (beispielhaft) | Verbreitung (Anzahl einsichtsberechtigte Personen) | Archivierung oder definitive Entfernung von sämtlichen Datenträgern („verantwortliche Person“: vgl. oben Ziff. 5) | Erforderliche Einverständniserklärungen, falls Nicht-PH FHNW-Angehörige gefilmt werden ³ | Kommentare |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gruppe 1: Aufzeichnung personenbezogener Daten im Rahmen von Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Leistungsnachweisen oder eines Beratungssettings im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, wobei die Daten ausschliesslich im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung genutzt werden | | | | |
| Für studentische Arbeits- und Prüfungsleistungen in einer Ausbildungs- / und Weiterbildungsveranstaltung. | ≤ 30 PH FHNW-Angehörige | Entfernung spätestens nach Abschluss des Studiums des/der Studierenden durch die verantwortliche Person | Erwachsene sowie Jugendliche ab 12 Jahren bis 12 Jahre: die Erziehungsberechtigten | <i>Unter diese Kategorie könnten z.B. auch Videoaufnahmen fallen, die Dozierende von einem Mentoratsgespräch o.ä. aufzeichnen.</i> |
| Gruppe 2: Datenerhebung zu Aus- und Weiterbildungszwecken generell, wobei die Daten in Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen ausschliesslich an der PH FHNW verwendet werden | | | | |
| Lehre der PH FHNW | ≤ 200 PH FHNW-Angehörige | Dauerhafte Speicherung und sichere Archivierung (Ziff. 8 Abs. 8) durch die verantwortliche Person (Ziff. 5) Zugänglich nur für PH FHNW-Angehörige | Erwachsene sowie Jugendliche ab 14 Jahren bis 14 Jahre: die Erziehungsberechtigten | |

³ Für PH-Angehörige gilt Ziff. 7 Abs. 4.

| Gruppe 3: Datenerhebung zu Evaluations- und Forschungszwecken, wenn aufgenommene Individuen <i>nicht</i> Gegenstand des Forschungsinteresses sind | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a. Evaluation der Lehre (Studiengänge und Weiterbildung), wenn die gefilmten Individuen selber nicht Gegenstand der Forschungsinteresses sind. | ≤ 10 PH FHNW-Angehörige, ev. auch Externe von anderen Hochschulen | Entfernung oder sichere Archivierung (Ziff. 8 Abs. 8) durch die verantwortliche Person (Ziff. 5) nach Abschluss der Evaluation. | Erwachsene sowie Jugendliche ab 12 Jahren bis 12 Jahre: die Erziehungsberechtigten | <i>Auf der Einverständniserklärung ist ein Hinweis erforderlich, dass die Daten für Evaluationen der erwachsenenbildnerischen Verfahren und Konzepte verwendet werden können (es geht um Verfahren oder Konzepte, nicht um die Individuen selber). Die Unterscheidung zwischen Gruppe 3, Gruppe 4 andererseits ist sehr wichtig: Im ersten Fall sind die Schülerinnen und Schüler quasi Figuranten, während das Forschungsinteresse in Gruppe 4 ihnen selber gilt. Daher ist der Fall der Gruppe 4 einschränkender geregelt.</i> |
| b. Nutzung für Forschungszwecke, wenn die gefilmten Individuen selber nicht Gegenstand des Forschungsinteresses sind. | ≤ 6 PH FHNW-Angehörige ev. auch Externe von anderen Hochschulen | Entfernung von sämtlichen Datenträgern oder sichere Archivierung (Ziff. 8 Abs. 8) durch die verantwortliche Person nach Abschluss des Projekts | Erwachsene sowie Jugendliche ab 12 Jahren bis 12 Jahre: die Erziehungsberechtigten | |
| Gruppe 4: Datenerhebung zu Forschungszwecken, wenn aufgenommene Individuen Gegenstand des Forschungsinteresses sind⁴ | | | | |
| Nutzung im Rahmen von Forschungsprojekten mit Kindern bzw. unmündigen Jugendlichen, bei denen diese Gegenstand des Forschungsinteresses sind. | ≤ 10 PH FHNW-Angehörige ev. auch Externe von anderen Hochschulen | Sichere Archivierung (Ziff. 8 Abs. 8) oder Entfernung von sämtlichen Datenträgern durch die verantwortliche Person nach Abschluss des Projekts | Erwachsene sowie Jugendliche ab 16 Jahren bis 16 Jahre: die Erziehungsberechtigten | <i>Für diesen Fall, da sich die Forschung im Unterschied zu Gruppe 3 direkt auf das Verhalten der Schülerinnen und Schüler bezieht, ist eine höhere Hürde beim Alter für die Zustimmung der betroffenen Personen vorzusehen.</i> |

⁴ Beachtung der Weisung zur Gewährleistung der ethischen Unbedenklichkeit für Forschung und Entwicklung an und mit Kindern (Nr. 131.12.01)
<https://www.fhnw.ch/ph/intranet/mitarbeitende/rechtserlasse-1/pdf-mitarb/WeisungForschungmitKindern170504.pdf>

| Gruppe 5: Veröffentlichung in grossem, bzw. nicht beschränktem Rahmen | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftliche Fachtagungen • Weiterbildungen im Rahmen der Lehrpersonenbildung, auch ausserhalb der PH FHNW • für offline-Veröffentlichungen aller Art • für online-Veröffentlichungen aller Art | <p>Sehr grosser bis unbeschränkter Kreis von Einsichtsberechtigten</p> | <p>Sichere Archivierung (Ziff. 8 Abs. 8) durch die verantwortliche Person (Ziff. 5) nach Abschluss.</p> | <p>Erwachsene sowie Jugendliche ab 16 Jahren bis 16 Jahre: die Erziehungsberechtigten</p> | <p><i>Hier sind erhöhte Anforderungen vorgesehen, da die Daten breit zugänglich gemacht werden.</i></p> |

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Erlassen von

Zug, 23.5.19
Ort, Datum

S. Larcher Klee
Prof./Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin